



KIRCHENRECHTSGESCHICHTE UND KIRCHENRECHT

11.01.2021

12:00-14:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst vier Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Nur selbständige Arbeit kann zur Punktevergabe führen. Formulieren Sie eigenständige Texte.
- Antworten Sie spezifisch auf die gestellten Fragen. Ausführungen, die keinen Bezug zur Fragestellung aufweisen, können zu Punktabzug führen.
- Die Arbeit mit den vorgelegten Quellentexten ist wesentlicher Teil der Prüfung. Nehmen Sie also in Ihren Antworten Bezug auf diese Texte.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

| | | |
|--------------|------------------|-------------|
| Aufgabe I | 7 Punkte | 17.5% |
| Aufgabe II | 14 Punkte | 35% |
| Aufgabe III | 10 Punkte | 25% |
| Aufgabe IV | 9 Punkte | 22.5% |
| Total | 40 Punkte | 100% |

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Aufgabe I (7 Punkte)

Canon 29 des Konzils von Chalkedon (451) lautet wie folgt (zitiert nach: Joseph Wohlmuth (Hrsg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 1: Konzilien des ersten Jahrtausends, 3. Aufl., Paderborn u.a. 2002, S. 101):

Verbot, einen Bischof, der von seinem Stuhl abgesetzt wird,
zum Presbyterium zu zählen

5 Die hohen und angesehenen kaiserlichen Kommissare sprachen: „Wie denkt die heilige Synode über die Bischöfe, die zwar vom hochwürdigen Bischof Photius ordiniert, vom hochwürdigen Bischof Eustathius aber wieder abgesetzt worden sind und nach der Ausübung ihres Bischofsamtes Presbyter sein mußten?“

10 Die hochwürdigen Bischöfe Paschasinus und Lucentius und der Presbyter Bonifatius, Vertreter des Apostolischen Stuhles von Rom, sprachen: „Einen Bischof in den Rang eines Presbyters zu versetzen, ist ein Sakrileg. Wenn Bischöfen aus gerechtem Grund die Ausübung des Bischofsamtes verwehrt wird, dürfen sie auch nicht die Stelle eines Presbyters einnehmen. Sind sie ohne irgendeine Schuld von ihrer hohen Stellung entfernt worden, sollen sie zur Bischofswürde zurückkehren.“

15 Der hochwürdige Erzbischof von Konstantinopel, Anatolius, antwortete: „Sie, von denen man sagt, sie seien von der Bischofswürde zum Stand des Presbyters abgestiegen, sind selbstverständlich auch nicht der Ehre des Presbyterats würdig, falls sie mit guten Gründen verurteilt werden. Sind sie aber ohne guten Grund in die niedrigere Stellung eingestuft worden, dann ist es im Falle ihrer erwiesenen Unschuld ihr Recht, sowohl die Würde als auch das Priestertum ihres Bischofsamtes zurückzuerhalten.“

- 1. Fassen Sie bitte die Quelle zusammen. (2 Punkte)**
- 2. Erklären Sie bitte die getroffene Regelung vor dem Hintergrund des römisch-katholischen Amtsverständnisses. Beziehen Sie in Ihre Argumentation die Bedeutung der „Weihe“ ein. (5 Punkte)**

Aufgabe II (14 Punkte)

Der folgende Text stammt aus den Beschlüssen des Konzils von Konstanz (zitiert nach: Josef Wohlmuth (Hrsg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 2: Konzilien des Mittelalters, Paderborn u.a. 2002, S. 437 f.):

37. Sitzung
26. Juli 1417

5 [...] Nach einem ordentlichen kanonischen Verfahren, in dem alles ordentlich verhandelt, sorgfältig
geprüft und intensiv beraten wurde, verkündet, entscheidet und erklärt die heilige Generalsynode,
welche die Universalkirche repräsentiert und in diesem Inquisitionsverfahren als Gerichtshof
fungiert, durch dieses hier schriftlich niedergelegte Schlußurteil: Petrus de Luna – wie gesagt,
Benedikt XIII. genannt – war und ist meineidig, ein Verursacher ständigen Ärgernisses für die
10 Universalkirche, ein Begünstiger und Beförderer des eingewurzelten Schismas und der
tiefreichenden Spaltung und Teilung der heiligen Kirche Gottes, ein Behinderer von Frieden und
Einheit dieser Kirche, ein schismatischer Störenfried und Häretiker, der vom Glauben abweicht und
hartnäckig den Glaubensartikel «Eine heilige katholische Kirche» verletzt. Er ist hierin zum
Ärgernis der Kirche Gottes unverbesserlich und allseits bekannt. Somit hat er sich jeden Titels,
jeden Ranges und jeder Ehre und Würde unwürdig erwiesen. Er ist von Gott verstoßen und
abgeschnitten und allen Rechts beraubt, das ihm als Papst und römischer Bischof und das der
15 römischen Kirche zukommt; er ist von der katholischen Kirche wie ein verdorrtes Glied
abgeschnitten. Ihn, Petrus, beraubt die heilige Synode zur völligen Sicherheit, soweit er *de facto* für
sich das Papsttum noch innehat, des Papsttums und des höchsten Bischofsamtes der römischen
Kirche sowie jeden Titels, Ranges, jeder Ehre, Würde, aller Benefizien und Ämter, sie setzt ihn ab,
enthebt ihn davon und stößt ihn aus. Sie untersagt demselben, sich von nun an als Papst oder als
20 römischer [Bischof] und *Summus Pontifex* [= höchster Priester] auszugeben, und entbindet jetzt
und in Zukunft alle Christen von seiner Obödienz, von allem ihm geschuldeten Gehorsam und von
allen ihm gegenüber geleisteten Treueiden und eingegangenen Verpflichtungen. [...] Darüber
hinaus erklärt die Synode und entscheidet, daß alle einzelnen Verbote sowie alle Verfahren, Urteile,
Konstitutionen, Zensuren und überhaupt alle Akte, die durch ihn geschehen sind und dem Gesagten
25 entgegenstehen könnten, ungültig sind; die Synode erklärt sie für ungültig, widerruft und annulliert
sie, stets vorbehaltlich der übrigen Strafen, die das Recht in den erwähnten Fällen festsetzt.

**Im Codex Iuris Canonici (1983) finden sich folgende Regelungen zu Papst und
Bischofskollegium:**

Can. 331 – Der Bischof der Kirche von Rom, in dem das vom Herrn einzig dem Petrus, dem Ersten
der Apostel, übertragene und seinen Nachfolgern zu vermittelnde Amt fort dauert, ist Haupt des
Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden; deshalb
verfügt er kraft seines Amtes in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale
ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann.

Can. 332 – § 1. Volle und höchste Gewalt in der Kirche erhält der Papst durch die Annahme der
rechtmäßig erfolgten Wahl zusammen mit der Bischofsweihe. Deshalb besitzt ein zum Papst
Gewählter, der schon die Bischofsweihe empfangen hat, diese Gewalt vom Augenblick der
Wahlannahme an. Wenn der Gewählte noch nicht Bischof ist, ist er sofort zum Bischof zu weihen.

§ 2. Falls der Papst auf sein Amt verzichten sollte, ist zur Gültigkeit verlangt, daß der Verzicht frei geschieht und hinreichend kundgemacht, nicht jedoch, daß er von irgendwem angenommen wird.

Can. 333 – § 1. Der Papst hat kraft seines Amtes nicht nur Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern besitzt auch über alle Teilkirchen und deren Verbände einen Vorrang ordentlicher Gewalt, durch den zugleich die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Teilkirchen innehaben.

§ 2. Der Papst steht bei Ausübung seines Amtes als oberster Hirte der Kirche stets in Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen, ja sogar mit der ganzen Kirche; er hat aber das Recht, entsprechend den Erfordernissen der Kirche darüber zu bestimmen, ob er dieses Amt persönlich oder im kollegialen Verbund ausübt.

§ 3. Gegen ein Urteil oder ein Dekret des Papstes gibt es weder Berufung noch Beschwerde.

[...]

Can. 336 – In dem Bischofskollegium, dessen Haupt der Papst ist und dessen Glieder kraft der sakramentalen Weihe und der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums die Bischöfe sind, dauert die apostolische Körperschaft immerzu fort; es ist zusammen mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt ebenfalls Träger höchster und voller Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche.

Can. 337 – § 1. Die Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche übt das Bischofskollegium in feierlicher Weise auf dem Ökumenischen Konzil aus.

§ 2. Dieselbe Gewalt übt es durch eine vereinte Amtshandlung der auf dem Erdkreis verstreut weilenden Bischöfe aus, sofern diese Handlung als solche vom Papst in die Wege geleitet oder frei angenommen ist, so daß ein wirklich kollegialer Akt zustande kommt.

§ 3. Sache des Papstes ist es, gemäß den Erfordernissen der Kirche die Weisen auszuwählen und auszurichten, in denen das Bischofskollegium seine Aufgabe hinsichtlich der Gesamtkirche kollegial ausüben soll.

- 1. Fassen Sie bitte den vorliegenden Text des Konzils von Konstanz zusammen und erläutern Sie den historischen Hintergrund dieses Konzils. (4 Punkte)**
- 2. Beschreiben Sie bitte die Position von Papst und Bischofskollegium gemäss dem Codex Iuris Canonici (1983). Inwiefern sind Unterschiede erkennbar zur Situation beim Konzil von Konstanz. (6 Punkte)**
- 3. Erläutern Sie bitte, wie sich der päpstliche Primat in der Geschichte herausgebildet hat. (4 Punkte)**

Aufgabe III (10 Punkte)**Der protestantische Theologe und Kirchenpolitiker Philipp Melanchthon (1497–1560)**

argumentierte in seiner «Rede von dem Ansehen der Gesetze» von 1538 (zitiert nach:

Philipp Melanchthon's Werke, in einer auf den allgemeinen Gebrauch berechneten Auswahl.

Fünfter Teil, hrsg. v. F. A. Koethe, Leipzig 1830, S. 146–155, 147 f.):

[...] Vorerst nun will ich den Grund entkräften, den man gewöhnlich entgegen stellt: Christen nämlich müßten durch das Wort Gottes sich regieren lassen, weßhalb man die Nothwendigkeit des göttlichen Worts bei bürgerlichen Rechtsfällen behauptet. Entschieden und klar ist die Antwort in Bezug auf das äußerliche Leben, z. B. auf Speise, Arzneimittel, Baukunst, daß nämlich die Christen in dieser Hinsicht auch durch das Wort Gottes, aber durch das allgemeine, bestimmt werden, in wiefern es nämlich den Gebrauch dieser Dinge, als von Gott gebilligt, ja diese Dinge selbst als Gottes Gaben, zu unserm Nutzen verordnet, darstellt. Wie übrigens weder der Arzt, noch der Baukünstler die Regeln ihrer Künste aus der Schrift entlehnen, so hat auch der Gesetzgeber in Bezug auf bürgerliche Angelegenheiten nicht nöthig, außer der allgemeinen Grundregel, sein System selbst aus der Schrift zu nehmen. Denn das Evangelium, da es eigentlich das ewige und geistige Leben verkündigt, verändert weder, noch erschüttert es die äußere Verwaltung oder die Staatsverfassung, [...]. [...] eben so ist die gesammte Staatsverfassung gleichsam ein Haus, mit wunderbarer Kunst von Gott erbaut, durch obrigkeitliche Gesetze, äußere Ordnung, Verträge, Rechtspflege, Zucht, Strafen, Vertheidigungsmittel verwahrt und gesichert. Obgleich mit solchen Mauern umzäunt und umschirmt, können wir dennoch Gottes uns bewußt werden, und uns überzeugen, diese Staatsverfassung, zur Sicherung dieses Lebens bestimmt, sei gleichsam ein von Gott erbautes Haus, und es hängt in Bezug auf das geistige und ewige Leben Nichts davon ab, ob dieses Haus, d. i. die Staatsverfassung von Mose, oder andern Gesetzgebern, so zu sagen, aufgebaut sei, wenn sie nur mit dem Naturrecht übereinstimmt. [...]

Erläutern Sie bitte das Verhältnis des Protestantismus zum Recht. Nehmen Sie dabei Bezug auf die theologischen und politischen Hintergründe und ordnen Sie die Quelle in diesen Kontext ein. (10 Punkte)

Aufgabe IV (9 Punkte)**Im Liber Extra findet sich folgender Rechtstext (X.4.7.1):**

Wenn einer mit einer zweiten Frau die Ehe schliesst, während seine Ehefrau lebt, darf er sich nicht auf Antrag von der zweiten Frau trennen, nachdem die erste gestorben ist.

Alexander III. an den Abt von St. Alban.

5 Es ist Uns berichtet worden, dass ein gewisser O., der eine Ehefrau hatte, sich mit einer anderen Frau, die davon nichts wusste, verbunden und mehrere Kinder mit ihr gezeugt hat. Aber als die erste Frau gestorben war, versuchte er sich von der zweiten zu trennen mit der Begründung, dass es ihm, während seine Ehefrau lebte, nicht erlaubt gewesen wäre, sich mit ihr zu verbinden.

10 Die Canones schreiben vor, dass keiner mit einer Frau die Ehe schliessen darf, mit welcher er zuvor Ehebruch begangen hat, und besonders mit einer, der er sein Wort gegeben hat, während seine Frau am Leben war, oder mit einer, welche den Tod der Ehefrau geplant hat. Aber diese Frau wusste nicht, dass er eine lebende Frau hat. Auch ist es nicht angemessen, dass dieser Mann, der wissentlich gegen die Canones gehandelt hat, von seiner List profitieren soll.

15 Wir antworten daher auf Deine Frage wie folgt: Wenn nicht die Frau um die Scheidung bittet, sollen sie nicht auf Antrag des Mannes getrennt werden, weil er dann einen Vorteil aus seinem Verbrechen ziehen würde.

- 1. Bitte fassen Sie die Quelle zusammen und ordnen Sie den Text einem Normtypus zu. (3 Punkte)**
- 2. Welche kirchenrechtliche Grundwertung bildet den Hintergrund der Rechtsfrage, die im Text erörtert wird? (2 Punkte)**
- 3. Welche grundlegenden rechtlichen Konzepte, die auch für heutige weltliche Rechtsordnungen prägend sind, lassen sich in der Norm erkennen? Inwiefern sind diese typisch für das kirchliche Recht? (4 Punkte)**